



Firma
Bestges Bau GmbH
In der Graslake 30
58332 Schwelm

Durchwahl-Nr.
02336/803-145701

Zimmer
144

Steuernummer/Aktenzeichen
341/5701/2050 VBZ 15

Datum
04.03.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Bestges Bau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58332 Schwelm, In der Graslake 30

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **341/5701/2050**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE265751222**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.03.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Bahnhofplatz 6
58332 Schwelm
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02336 803-0
Telefax
0800 10092675341
Telefax Ausland
0049 2336 803-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. 13:30 - 15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Sprechzeiten Servicestelle
Mo.- Fr. 7:00 - 12:00 Uhr
Mo. 13:30 - 16:30 Uhr

BBk Hagen
IBAN DE47 4500 0000 0045 0015 20
BIC MARKDEF1450

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahn S8; Regionalexpress RE 4, RE 7 und RE 13; Buslinien SB 37, 550, 556, 557, 565, 566, 568, 586 und 608 bis Haltestelle "Schwelm Bahnhof"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.